

# § 24 Bgld. AISG Umgang mit personenbezogenen Daten

Bgld. AISG - Burgenländisches Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und  
Statistikgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.07.2021

- (1) Personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der Landesstatistik verwendet werden.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, als dies zur Erstellung der betreffenden Statistik erforderlich ist.
- (3) Im Rahmen der Landesstatistik verwendete personenbezogene Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen oder der Betroffene ausdrücklich zustimmt.
- (4) Im Übrigen finden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, sowie bestehende gesetzliche Verschwiegenheitspflichten Anwendung.

In Kraft seit 25.05.2018 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)